



Die Haftung für die unbeabsichtigten Einträge von Spuren gentechnisch veränderter Organismen in der Landwirtschaft

Kernaussagen des gleichlautenden Rechtsgutachtens von

Professor Dr. Matthias Herdegen

1. Das geltende Recht

1.1 Sicherheitsrelevante Schäden

Hier greift entweder

- die strenge und verschuldensunabhängige Haftung des § 32 GenTG (falls Inverkehrbringungsgenehmigung nach GenTG noch nicht erteilt) oder
- das ebenfalls verschuldensunabhängige Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG (falls Inverkehrbringungsgenehmigung nach GenTG bereits erteilt).
- In beiden Fällen findet zusätzlich das allgemeine Haftungsrecht (insbesondere § 823 BGB) Anwendung.

1.2 Bloße Einträge von GVO

Hier finden GenTG und ProdHaftG keine Anwendung, da kein sicherheitsrelevanter Schaden bzw. kein Fehler des Produktes vorliegt. Das deutsche Zivilrecht hält jedoch andere Haftungsnormen bereit.

1.2.1 Das sog. Deliktsrecht (insbesondere § 823 BGB)

- Es gewährt Schadensersatz u. a. bei schuldhaften und widerrechtlichen Eigentumsverletzungen.
- Schwellenwertüberschreitungen, die zu einem merkantilen Minderwert führen, kommen als Eigentumsverletzung in Betracht.

1.2.2 Das Nachbarschaftsrecht (§ 906 BGB)

- Sein Ziel ist die Wahrung der Interessen beider Nachbarn. Daher ist das bestehende Nachbarschaftsrecht streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientiert.
- Es gewährt bei wesentlichen Beeinträchtigungen grundsätzlich einen Abwehranspruch oder einen Ausgleichsanspruch, wenn eine Abwehr unverhältnismäßig wäre.
- Was wesentlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach objektiven Kriterien (Schwellenwerte).
- Die Ansprüche nach Nachbarschaftsrecht sind wegen des gesteigerten Näheverhältnisses ausnahmsweise verschuldensunabhängig.

1.3 Fazit:

Das geltende deutsche Recht zielt mit der nachbarrechtlichen Norm des § 906 BGB auf einen angemessenen Interessenausgleich im Rahmen der Koexistenz konventioneller, ökologischer und gentechnisch veränderter Kulturen. Leitender Maßstab ist dabei die Zumutbarkeit im Lichte gesetzlicher Wertentscheidungen und einer situationsbezogenen Abwägung. Das bestehende Gefüge von Unterlassungs-, Ausgleichs- und Schadensersatzansprüchen gewährleistet Symmetrie im Maß der wechselseitigen Rücksichtnahme und beim geschuldeten Ausgleich im Verhältnis von konventionellen, „ökologischen“ und transgenen Kulturen.

2. Unzulässigkeit einseitiger Verschärfungen

Ein Spezialnachbarschaftsrecht für GVO ist weder sachlich geboten noch rechtlich haltbar. Einseitige und unverhältnismäßige Haftungssysteme zu Lasten einer bestimmten Anbauform widersprechen den Leitlinien der Kommission zur Koexistenz und verletzen folgende Vorschriften höherrangigen Rechts:

2.1 Art 22 der Richtlinie 2001/18/EG (Behinderungsverbot)

Abwehr- und Schadensersatzansprüche bei unbeabsichtigten GVO-Einträgen zur Durchsetzung rein subjektiver Ziele (völlige GVO-Freiheit) verstoßen gegen Art. 22 der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG. Nach dieser Vorschrift darf das Inverkehrbringen genehmigter GVO nicht behindert werden. Ein einseitiges Haftungsregime zu Lasten der GVO-Anbauer würde aufgrund seiner abschreckenden Wirkung einem mittelbaren Verbot des Umgangs mit GVO gleichkommen. Ein solches Haftungssystem wäre unverhältnismäßig, weil es die dem Interessenausgleich dienenden Schwellenwerte ignoriert.

2.2 Art 28 des EG-Vertrages (Freiheit des Warenverkehrs)

Ein von subjektiven Präferenzen bestimmtes Abwehr- und Haftungsregime würde gegen die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über den freien Warenverkehr verstoßen. Als mittelbares Verbot des Umgangs mit GVO käme es einer Einfuhrbeschränkung gleich.

Solche „Maßnahmen gleicher Wirkung“ sind den Mitgliedstaaten nach Art 28 EG-Vertrag verboten.

2.3 Rechtsstaatlicher Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung

Eine einseitige Gefährdungshaftung zu Lasten der GVO-Anbauer verstößt gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. Es ist widersprüchlich, einem Produkt durch Genehmigungsakt die Risikofreiheit des Inverkehrbringens zu bescheinigen und den Verwender dann Unterlassungsansprüchen auszusetzen oder gar für typische Auswirkungen der Verwendung haftbar zu machen.

2.4 Art 3 Abs. 1 Grundgesetz (Gleichheitsgrundsatz)

Eine verschärfte Haftung für Auskreuzungen und Einträge nur zu Lasten der GVO-Anbauer wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Umgekehrte Zufallsauskreuzungen mit Veränderungen transgenen Materials werden nicht erfasst, selbst wenn es dadurch zu wirtschaftlich relevanten Veränderungen im Hinblick auf die gewollten Eigenschaften transgener Pflanzen führt. Aus der Perspektive von der „gleichberechtigten Koexistenz“ der unterschiedlichen Formen von Landwirtschaft, stellt sich eine einseitige Haftung als willkürlich dar.

2.5 Art 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit der Landwirte und Züchter)

Als wettbewerbsverzerrende Behinderung der Verwendung bildet die Gefährdungshaftung allein des Genehmigungsinhabers einen gewichtigen Eingriff in die freie Berufsausübung der Anbauer transgener Nutzpflanzen. Dieser Eingriff ist mangels Rechtfertigung durch hinreichend schwerwiegende Belange unverhältnismäßig.

2.6 Art 14 Grundgesetz (Schutz des Eigentums)

Eine Nutzungsbeschränkung des Grundeigentums nach Maßgabe rein subjektiver Präferenzen betroffener Nachbarn unter asymmetrischer Zielrichtung gegen transgene Kulturen verletzt das aus Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 GG folgende Gebot eines angemessenen Interessenausgleichs.

2.7 Art XI:1 GATT 1994

Massive Beschränkungen der bestimmungsgemäßen Verwendung von GVO durch Abwehr- und Schadensersatzansprüche Dritter sind eine Handelsbeschränkung im Sinne des Art. XI:1 GATT 1994.

Frankfurt am Main & Bonn, November 2003

Ansprechpartner: Christoph Herrlinger, RA
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V.
Kaufmannstraße 71-73
53115 Bonn
Tel.: 0228 / 98 58 1-18

Ansprechpartner: Peter Braun, RA
DIB
Karlstraße 21
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 2556-1467

Fax: 0228 / 98 58 1-29
cherrlinger@bdp-online.de

Fax: 069 / 2556-1620
braun@vci.de